

**UNIVERSITÄT WIEN**  
**Rechtswissenschaftliche Fakultät**

EXPOSÉ DER DISSERTATION

Titel der Dissertation

**Gun-Jumping als kartellrechtliches Problem in M&A-  
Transaktionen im österreichischen, deutschen,  
europäischen und US-amerikanischen Kartellrecht**

Verfasser

Mag. Raško Radovanović, LL.M.

Wien, März 2013

Dissertant: Mag. Raško Radovanović, LL.M.

Matrikelnummer: 1247807

Dissertationsgebiet: Kartellrecht

Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Johannes Reich-Rohrwig

## INHALT

A. PROBLEMSTELLUNG	1
1. Einleitung	1
2. Tatbestand	2
a) Vollzugsverbot	2
b) Kartellverbot	4
c) Abschließende Fragestellung	6
B. VORLÄUFIGE GLIEDERUNG	6
C. VORLÄUFIGES LITERATURVERZEICHNIS	7
D. VORLÄUFIGER ZEITPLAN	10

### A. PROBLEMSTELLUNG

#### 1. Einleitung

**Hintergrund.** Der Begriff „Gun-Jumping“<sup>1</sup> beschreibt grundsätzlich einen vorzeitigen Vollzug eines Zusammenschlusses<sup>2</sup>. Die Thematik des Gun-Jumping bildet eine Schnittstelle zwischen dem Wettbewerbsrecht und dem Recht der M&A dar. Im Rahmen von M&A-Transaktion streben die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen nach einer möglichst schnellen und effizienten Umsetzung der Transaktion. Durch das fusionskontrollrechtliche Vollzugsverbot ist der Transaktionsvollzug allerdings zeitlich verschoben. Um die gewünschten Effizienzen und erwarteten Synergieeffekte des Zusammenschlusses jedoch in vollem Umfang zu erzielen, fangen die Zusammenschlussbeteiligten schon während der Zusammenschlussprüfung oder kurz davor<sup>3</sup> an, den Zusammenschluss zu verwirklichen und davon Gebrauch zu machen. Solche Maßnahmen verstoßen aber grundsätzlich gegen das Vollzugs- und ggf das Kartellverbot.

Hinter dem in Deutschland, Österreich der EU und den USA geltenden Vollzugsverbot steht hauptsächlich der Präventionsgedanke. Das Vollzugsverbot sollte es daher ermöglichen, dass die Zusammenschlüsse vor ihrer Umsetzung erstmals geprüft werden, um den mit dem Vollzug einhergehenden allfälligen wettbewerbsschädlichen Änderungen der Marktstruktur vorzubeugen. Durch das Kartellverbot sollte andererseits das unabhängige Marktverhalten der Marktteilnehmer gesichert werden. Das Streben der Zusammenschlussparteien, den Zusammenschluss so früh wie möglich umzusetzen, steht daher offensichtlich dem Vollzugs- und Kartellverbot entgegen.

---

<sup>1</sup> *To jump the gun - einen Frühstart hinlegen* ([www.leo.org](http://www.leo.org), zuletzt abgerufen am 08.03.2013).

<sup>2</sup> *Linsmeier/Balssen*, BB 2008, 741 (742); *Raysen/Jaspers*, WuW 6/2006, 602 (606-607); *Gottschalk*, RIW 12/2005, 905 (905); *Modrall/Ciullo*, E.C.L.R. 2003, 424 (424).

<sup>3</sup> Laut der US-amerikanischen Gun-Jumping-Rechtsprechung, werden als Gun-Jumping-Fälle auch die Fälle verstanden, in denen ein Zusammenschluss schon kurz vor der Anmeldung vollzogen wurde, wobei der jeweilige Zusammenschluss jedoch angemeldet wird.

**Bedeutung.** Das Dissertationsprojekt soll zunächst die Problematik des genauen Umfangs des Gun-Jumping-Begriffs erörtern. Diesbezüglich wird einerseits untersucht werden, ob das Gun-Jumping nur die Fälle des Vollzugs nach der Zusammenschlussanmeldung oder aber auch die Fälle der Nichtanmeldung umfasst. Die Differenzierung bezüglich des genauen Umfangs des Gun-Jumping-Tatbestands scheint deswegen besonders wichtig zu sein, weil sie die Besonderheit und Wichtigkeit der echten Gun-Jumping-Problematik (Vollzug nach der Zusammenschlussanmeldung) bestimmt. Die Frage, durch welche Maßnahmen ein Zusammenschluss vollzogen wird, gewinnt nämlich anscheinend nur bei den echten Gun-Jumping-Fällen an Bedeutung.

Andererseits soll im Rahmen der Dissertation auch untersucht werden, ob ein Gun-Jumping nur die Maßnahmen umfasst, die gegen das Vollzugsverbot verstoßen, oder auch jene, die gegen das Kartellverbot verstoßen.

Da die Zusammenschlüsse regelmäßig mehrere Länder betreffen, soll im Rahmen der Dissertation außerdem erörtert werden, ob ein Gun-Jumping nur lokale oder weltweite Wirkung hat. In diesem Zusammenhang wird untersucht werden, ob das Vollzugsverbot des jeweiligen im Rahmen der Dissertation zu berücksichtigenden Fusionskontrollsystems als ein weltweites oder lokales Vollzugsverbot gilt. Demzufolge wird auch die Zulässigkeit von „warehousing“, „carve out“ und ähnlichen Vereinbarungen geprüft werden.

## 2. Tatbestand

### a) Vollzugsverbot

**Vollzug.** Die Bedeutung und Reichweite des Vollzugsbegriffs sind umstritten. Weder die FKVO, noch das GWB und das KartG regeln diese Fragen. Die Auslegung dieses Begriffs unterscheidet sich anscheinend von einem zum anderen Land. So wird beispielsweise in Österreich nach hM und der Rechtsprechung immer dann von der Durchführung des Zusammenschlusses ausgegangen, wenn von dem beherrschenden Einfluss, der den Kern des fraglichen Zusammenschlusses ausmacht, erstmals in einer die Wettbewerbsverhältnisse berührenden Weise Gebrauch gemacht wird.<sup>4</sup> Diese Auslegung unterscheidet sich aber von der hM in Deutschland und in Bezug auf das Unionsrecht.

Das Dissertationsprojekt soll daher erörtern, was eigentlich unter einem Vollzug zu verstehen ist. Diesbezüglich wird zunächst untersucht werden, ob unter einem Vollzug des Zusammenschlusses bereits die Vollendung des Zusammenschlusstatbestands oder erst das (erstmalige) Gebrauch machen

---

<sup>4</sup> OLG Wien als Kartellgericht, 12.12.1999, 25 Kt 257, 367/99; *Barfuß/Wollmann/Tahedl*, Österreichisches Kartellrecht (1996) 129; *Kofler-Senoner*, Wann gilt ein Zusammenschluss als „durchgeführt“?, RdW 2006, 619 (623); *Röper*, Covenants und das kartellrechtliche Durchführungsverbot, RdW 2009, 831 (831).

des durch die Vollendung des Zusammenschlusstatbestands herbeigeführten Zustands zu verstehen ist. Außerdem wird im Rahmen der Dissertation geprüft werden, inwieweit eine unterschiedliche Auslegung der nach KartG, GWB und FKVO substanziell gleich verfassten Vollzugsverbote möglich und gerechtfertigt ist. Es wird insbesondere untersucht werden, ob aufgrund der österreichischen Rechtsprechung angenommen werden darf, dass ein Vollzug in Österreich eine engere Bedeutung hat als ein Vollzug in Deutschland und in der EU.

Schließlich soll die Dissertation eine umfassende Auflistung der Gun-Jumping-Maßnahmen unter Beachtung der Einzelheiten der jeweiligen Rechtsordnungen bereitstellen und einen einheitlichen Prüfungsmaßstab für die Beurteilung der einzelnen Maßnahmen ausarbeiten.

**Zusammenschluss.** Da das Vollzugsverbot unmittelbar an den Begriff des Zusammenschlusses anknüpft, ist für die genaue Festlegung des Vollzugsverbots die Berücksichtigung des Zusammenschlussbegriffs wichtig.

Diesbezüglich werden im Rahmen der Dissertation unter Berücksichtigung der gesellschaftsrechtlichen Literatur zunächst verschiedene Zusammenschlusstatbestände (sowohl der übliche Kontrollerwerb, als auch die etwas seltenere Zusammenschlusstatbestände wie zB Minderheitsbeteiligungen, Personengleichheit und andere) untersucht und dargestellt. In diesem Zusammenhang wird in der Dissertation auch die Frage bearbeitet werden, ob und, falls ja, inwieweit sich eigentlich der anscheinend enger gefasste Zusammenschlussbegriff der FKVO von den anscheinend breiter gefassten Zusammenschlussbegriffen des GWB und KartG unterscheidet. Diese Frage ist auch im Verhältnis zwischen GWB und KartG von Bedeutung. Obwohl diese zwei Gesetze fast gleiche Zusammenschlusstatbestände vorsehen, bleibt es offen, ob aufgrund der Unterschiede zwischen dem § 37 Abs 1 Z 4 GWB und § 7 Abs 1 Z 5 KartG der Zusammenschlussbegriff nach deutschem Recht breiter definiert ist als der Zusammenschlussbegriff nach österreichischem Recht.

**Kontrollerwerb.** Gerade im Hinblick auf den Kontrollerwerb gewinnt die oben genannte Fragestellung zum Umfang des Vollzugsbegriffs besonders an Bedeutung. Es soll im Rahmen der Dissertation untersucht werden, ob bereits der Kontrollerwerb oder erst die Ausübung der Kontrolle den Vollzug eines Zusammenschlusses darstellt. Von der Antwort auf diese Frage hängt weiterhin die Antwort auf die anschließende Frage, nämlich ob das Closing einer Transaktion gegen das Vollzugsverbot verstößt oder nicht, und folglich ob der Anteilskaufvertrag (im Falle eines Share Deals) bzw Vermögenskaufvertrag (im Falle eines Asset Deals) unter die aufschiebende Bedingung der Zusammenschlussfreigabe gestellt werden muss oder nicht. Obwohl sowohl die hM als auch die Rechtspraxis die vorherigen Fragen bejahen, scheint eine tiefere Auseinandersetzung mit dieser

Fragestellung zumindest wegen der unterschiedlichen Meinungen, insbesondere in Österreich, gerechtfertigt zu sein.

**Minderheitsbeteiligungen.** Im Unterschied zur FKVO sind nach GWB und KartG die Minderheitsbeteiligungen ausdrücklich als Zusammenschlusstatbestand vorgesehen. Nichtsdestotrotz ist es, zumindest nach der Electrabel-Entscheidung<sup>5</sup>, eindeutig geworden, dass die Minderheitsbeteiligungen unter Umständen auch einen Zusammenschlusstatbestand nach der FKVO herbeiführen können. Jedoch bleibt theoretisch die Frage offen, ob die FKVO auch jene Beteiligungen umfasst, die nach GWB und KartG ohne Zweifel als Zusammenschlusstatbestände zu qualifizieren sind, wie das zB beim Erwerb eines Beteiligungsgrads von 25% der Fall ist.

Daher wird im Rahmen der Dissertation insbesondere aufgrund der Electrabel-Entscheidung genauer untersucht werden, welche Anteilsschwellen bzw welche Umstände zu dem Erwerb einer die Kontrolle begründenden Beteiligung führen.

**Personengleichheit.** Das Herbeiführen der Personengleichheit ist nur in Österreich ausdrücklich als Zusammenschlusstatbestand vorgesehen.<sup>6</sup> Das Dissertationsprojekt soll daher weiterhin erörtern, ob die Personengleichheit auch in anderen Rechtsordnungen einen Zusammenschlusstatbestand begründen kann.

**Frühzeitige Integration.** Neben der Herbeiführung eines Zusammenschlusses durch rechtliche Maßnahmen kann ein Zusammenschluss auch durch unterschiedliche faktische Maßnahmen herbeigeführt werden, die zu einer frühzeitigen Integration der Zusammenschlussbeteiligten führen.

Im Rahmen der Dissertation wird untersucht werden, welche Maßnahmen als verbotene frühzeitige Integration angesehen werden können und wie man zwischen unerlaubten Integrationsmaßnahmen und erlaubten Vorbereitungshandlungen differenzieren kann. Der Schwerpunkt der Untersuchung soll dabei in der Ausarbeitung eines einheitlichen Prüfungskonzepts für die Beurteilung einzelner Integrationsmaßnahmen liegen.

**Nebenabreden.** Das Dissertationsprojekt soll insbesondere auch erörtern, inwieweit die Conduct-of-Business-Klauseln als zulässige Einflussnahme auf die Geschäftsführung in der Phase vor der Zusammenschlussfreigabe erachtet werden können und nach welchen Prüfungsmaßstäben ihre Zulässigkeit im Einzelfall beurteilt werden kann.

---

<sup>5</sup> Europäische Kommission 10.06.2009, COMP/M.4994 *Electrabel/Compagnie Nationale du Rhone*

<sup>6</sup> § 7 Abs 1 Z 4 KartG.

## b) Kartellverbot

**Anwendungsbereich.** Das Kartellverbot soll sicherstellen, dass jeder Marktteilnehmer selbständig über den Einsatz der Wettbewerbsparameter auf dem Markt bestimmt. Das Kartellverbot betrifft im Allgemeinen die verhaltensbezogenen Absprachen zwischen unabhängigen Marktteilnehmern. Dazu gehören sowohl Vereinbarungen, die Wettbewerbsbeschränkungen *bezwecken* (zB Kartelle, Mindestpreisfestsetzungen, Gebietsbeschränkungen, Kundenaufteilungen usw.), als auch Vereinbarungen, die Wettbewerbsbeschränkungen *bewirken* (zB verschiedene Vertriebsvereinbarungen, R&D Vereinbarungen, Spezialisierungsvereinbarungen, Lizenzvereinbarungen usw). Da der Erfolg eines Zusammenschlusses von einer gründlichen und umfassenden Vorbereitung seiner Umsetzung abhängt, setzen sich die Zusammenschlussparteien noch vor dem eigentlichen Zusammenschluss miteinander in Verbindung und planen im Voraus die Umsetzung ihres Zusammenschlussvorhabens. Da sie aber derzeit noch unabhängige Marktteilnehmer sind, fällt eine solche Kooperation grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Kartellverbots.

Im Rahmen der Dissertation soll untersucht werden, welche Kooperationsmaßnahmen im Vorfeld der Zusammenschlussfreigabe gegen das Kartellverbot verstoßen. In einem weiteren Schritt wird unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Vorbereitungshandlungen für die reibungslose Umsetzung der M&A-Transaktion die Möglichkeit einer Rechtfertigung für gewisse Kooperationsmaßnahmen geprüft. Auf der anderen Seite wird auch die Möglichkeit einer Freistellung der jeweiligen Kooperationsmaßnahmen in Anwendung der Art 101 (3) AEUV und der entsprechenden innerstaatlichen Regelungen geprüft.

**Parallele Anwendung.** Das Kartell- und Vollzugsverbot ist sowohl in der EU und Deutschland als auch in den USA<sup>7</sup> auf die Koordinations- und Integrationsmaßnahmen vor der Freigabe zwischen den zu fusionierenden Unternehmen parallel anwendbar. Dies deshalb, weil die Zusammenschlussparteien vor dem Zusammenschluss immer noch selbständige Unternehmen sind, auch wenn sie sich künftig zusammenschließen. Das Kartellverbot findet daher auf jedes Zusammenwirken von Unternehmen Anwendung, das in spürbarer Weise die Koordinierung des marktstrategischen Verhaltens an die Stelle der Risiken des Wettbewerbs setzt. Dieses Zusammenwirken kann aus Handlungen bestehen, die gleichzeitig auch den Vollzug verwirklichen und somit gegen das Vollzugsverbot verstoßen.

Diesbezüglich wird im Rahmen der Dissertation genauer geprüft werden, ob auf die Kooperations- und Vorbereitungshandlungen das Kartell- oder das Vollzugsverbot oder beide angewendet werden. Insbesondere soll die Behandlung des Informationsaustauschs vor der Zusammenschlussfreigabe

---

<sup>7</sup> Vigdor, *Premeger Coordination* (2006) 63, 118; *Linsmeier/Balssen*, BB 2008, 741 (744); *Naughton*, 2006, 20-SUM Antitrust 66 (66-67).

geprüft werden bzw ob ein Informationsaustausch dazu geeignet ist, gegen das Vollzugsverbot zu verstoßen.

Die folgende Problematik scheint auch besonders interessant und wird im Rahmen der Dissertation erörtert werden: Sollte nämlich ein Kooperationsverhalten gleichzeitig sowohl unter das Kartellverbot als auch unter das Vollzugsverbot fallen, wobei eine Möglichkeit der Freistellung vom Kartellverbot gegeben ist, würde die Anwendung des Vollzugsverbots zum Verbot solcher Handlungen führen, was dem Ergebnis der Anwendung des Kartellverbots widersprechen würde. Wäre nämlich diese Handlung nach Maßgabe des Kartellverbots beurteilt worden, würde diese Beurteilung zu einer Freistellung vom Kartellverbot führen.

### **c) Abschließende Fragestellung**

Im Rahmen des Dissertationsvorhabens sollte im Anschluss an ökonomische Erkenntnisse bzw in Anknüpfung an den „more economic approach“ ein einheitlicher Prüfungsmaßstab für die Beurteilung der einzelnen Gun-Jumping-Maßnahmen erarbeitet werden sowie eine umfassende Auflistung der einzelnen Gun-Jumping-Maßnahmen unter Beachtung der Einzelheiten der jeweiligen Rechtsordnungen bereitgestellt werden.

Diesbezüglich wird auf die in den USA bestehende breite Rechtsprechung zur Gun-Jumping-Problematik zurückgegriffen werden. In dieser Hinsicht werden allerdings die Unterschiede zwischen der US-amerikanischen Fusionskontrolle einerseits und der deutschen, österreichischen und europäischen Fusionskontrolle andererseits berücksichtigt werden. Darüber hinaus wird die Übertragbarkeit der in der US-amerikanischen Praxis erarbeiteten Konzepte auf die deutschen, österreichischen und europäischen Sachverhalte untersucht werden.

## **B. VORLÄUFIGE GLIEDERUNG**

- I. Einleitung
  - A. Fusionskontrolle
  - B. Präventionsgedanke
  - C. Gun-Jumping
    - 1. Hintergrund
    - 2. Definition
    - 3. M&A-Transaktionen
- II. EU
  - A. Gesetzlicher Rahmen
    - 1. Vollzugsverbot
      - a) Bedeutung
      - b) Weltweites oder lokales Vollzugsverbot
      - c) Freistellung vom Vollzugsverbot
      - d) Rechtsfolgen

- 2. Kartellverbot
  - a) Bedeutung
  - b) Ausnahmen
  - c) Freistellung vom Kartellverbot
  - d) Rechtsfolgen
- B. Rechtsprechung
- C. Notwendige Koordination
- III. Deutschland
  - A. Gesetzlicher Rahmen
    - 1. Vollzugsverbot
      - a) Bedeutung
      - b) Weltweites oder lokales Vollzugsverbot
      - c) Freistellung vom Vollzugsverbot
      - d) Rechtsfolgen
    - 2. Kartellverbot
      - a) Bedeutung
      - b) Ausnahmen
      - c) Freistellung vom Kartellverbot
      - d) Rechtsfolgen
  - B. Rechtsprechung
  - C. Notwendige Koordination
- IV. Österreich
  - A. Gesetzlicher Rahmen
    - 1. Vollzugsverbot
      - a) Bedeutung
      - b) Weltweites oder lokales Vollzugsverbot
      - c) Freistellung vom Vollzugsverbot
      - d) Rechtsfolgen
    - 2. Kartellverbot
      - a) Bedeutung
      - b) Ausnahmen
      - c) Freistellung vom Kartellverbot
      - d) Rechtsfolgen
  - B. Rechtsprechung
  - C. Notwendige Koordination
- V. USA
  - A. Gesetzlicher Rahmen
    - 1. Vollzugsverbot
      - a) Bedeutung
      - b) Weltweites oder lokales Vollzugsverbot
      - c) Freistellung vom Vollzugsverbot
      - d) Rechtsfolgen
    - 2. Kartellverbot
      - a) Bedeutung
      - b) Ausnahmen
      - c) Freistellung vom Kartellverbot
      - d) Rechtsfolgen
  - B. Rechtsprechung
  - C. Notwendige Koordination
- VI. Tatbestand des Gun-Jumping

- A. Prüfungsmaßstab
- B. Einzelne Maßnahmen
- C. Unterschiede zwischen EU, Deutschland, Österreich und USA

### C. VORLÄUFIGES LITERATURVERZEICHNIS

*Baer*, Prepared Remarks Before the American Bar Association Antitrust Section Spring Meeting 1998, April 2, 1998, <http://www.ftc.gov/speeches/other/baeraba98.shtm> (08.03.2013).

*Balto/Sher*, Navigating Troubled Waters: Managing the Relationship Between Merging Companies, 2003, 6 No. 8 M & A Law., 19.

*Barfuß/Wollmann/Tahedl*, Österreichisches Kartellrecht (1996) 129

*Bellamy/Child* (Hrsg), European Community Law of Competition (2012)

*Bischke/Brack*, Bußgeld wegen Verstoßes gegen das Vollzugsverbot, NZG 2009, Heft 8, 298

*Blumenthal*, Interview With William Blumenthal, General Counsel, Federal Trade Commission, 2007, WL 4732035, 1

*Blumenthal*, The Rhetoric of Gun-Jumping, Remarks before the Association of Corporate Counsel, Annual Antitrust Seminar of Greater New York Chapter: Key Developments in Antitrust for Corporate Counsel, New York, November 10, 2005, <http://www.ftc.gov/speeches/blumenthal/20051110gunjumping.pdf> (08.03.2013)

*Blumenthal*, The Scope of Permissible Coordination Between Merging Entities Prior to Consumation, 1994, 63 Antitrust L.J., 1

*Bonanto*, Understanding Mergers: Strategy & Planing, Implementations and Outcomes, A Roundtable Sponsored by the Bureau of Economics, Federal Trade Commission, Washington, D. C., December 9 and 10, 2002, <http://www.ftc.gov/be/rt/xscriptpanel5.pdf> (08.03.2013).

*Emmerich*, Kartellrecht<sup>11</sup> (2008)

*Faull/Nikpay*, The EC Law of Competition<sup>2</sup> (2007)

*Geradin/Layne-Farrar/Petit*, EU Competition Law and Economics (2012)

*Gotts/Miller*, Information Sharing in the Pre-merger Context: How to Avoid Antitrust Liability, 1999, 45 No. 6 Prac. Law., 23

*Gottschalk*, Gun-Jumping: Zum Fusionsvollzug trotz Vollzugsverbot, RIW 12/2005, 905

*Götze*, Auskunftserteilung durch GmbH-Geschäftsführer im Rahmen der Due-Diligence beim Beteiligungserwerb, ZGR 1999, 202

*Gromotke*, German Cartel Office Imposes “Gun-Jumping” Fine For Merger of Two U. S. Companies, 2008, 12/23/08 Mondaq (Pg. Unavail. Online)

*Gugerbauer*, Kartellrecht<sup>3</sup> (2006)

*Gruber* (Hrsg.), Österreichisches Kartellrecht (2008)

*Hirsch/Montag/Säcker* (Hrsg), Münchener Kommentar zum Europäischen und Deutschen Wettbewerbsrecht (Kartellrecht) I, II (2011); Münchener Kommentar zum Europäischen und Deutschen Wettbewerbsrecht (Kartellrecht) I (2007)

*Hoffer*, Kartellgesetz<sup>1</sup> (2007)

*Hoffer/Barbist*, Das neue Kartellrecht (2005)

*Immenga*, Gun-Jumping: Hohe Geldbußen beim Verstoß gegen das Vollzugsverbot, BB 2009, 57

*Immenga/Mestmäcker* (Hrsg), Wettbewerbsrecht I<sup>4</sup>/1, I<sup>4</sup>/2, II<sup>4</sup> (2007), II<sup>4</sup> (2013), I<sup>5</sup>/1, I<sup>5</sup>/2 (2012)

*James*, Statement before the Subcommittee on Antitrust, Competition and Business and Consumer Rights Committee on the Judiciary United States Senate Concerning Antitrust Enforcement Oversight, September 19, 2002, <http://www.usdoj.gov/atr/public/speeches/200239.pdf> (08.03.2013).

*Klauss*, Germany: Mergers – Pet Food, E.C.L.R. 2009, 30(5), N63-64

*Kling/Thomas*, Kartellrecht (2007)

*Kofler-Senoner*, Wann gilt ein Zusammenschluss als „durchgeführt“?, RdW 2006, 619

*Köck*, Kartellgesetznovelle 1993: die neue Zusammenschlusskontrolle, ecolex 1993, 607

*Körber*, Geschäftsleitung der Zielgesellschaft und due diligence bei Paketerwerb und Unternehmenskauf, NZG 2002, Heft 6, 263

*Langen/Bunte* (Hrsg), Kommentar zum Deutschen und Europäischen Kartellrecht I<sup>11</sup>, II<sup>11</sup> (2010)

*Linsmeier/Balssen*, Die Kommission macht Ernst: Erstmals Durchsuchungen wegen Gun-Jumping, BB 2008, Heft 15, 741

*Loewenheim/Meessen/Riesenkampff* (Hrsg.), Kartellrecht<sup>2</sup> (2009)

*Mielke/Welling*, Kartellrechtliche Zulässigkeit von Conduct-of-Business-Klauseln in Unternehmenskaufverträgen, BB 2007, Heft 6, 277-282.

*Modrall/Ciullo*, Gun-Jumping and EU Merger Control, E.C.L.R. 2003, 424

*Morse*, Mergers and Acquisitions: Antitrust Limitations on Conduct Before Closing, 2002, 57 Bus. Law., 1463

*Müller*, Gestattung der Due-Diligence durch den Vorstand der Aktiengesellschaft, NJW 2000, Heft 47, 3452

*Naughton*, Gun-Jumping and Premerger Information Exchange: Counseling the Harder Questions, 2006, 20-SUM Antitrust, 66

*Pautler*, The Effects of Mergers and Post-Merger Integration: A Review of Business Consulting Literature, January 21, 2003, <http://www.ftc.gov/be/rt/businessreviewpaper.pdf> (08.03.2013).

*Petsche/Urlesberger/Vartian*, Kartellgesetz 2005<sup>1</sup> (2007)

*Reich-Rohrwig/Zehetner*, Kartellrecht I (2000)

*Reidlinger/Hartung*, Das neue österreichische Kartellrecht (2006)

*Reysen/Jaspers*, Kartellrechtliche Vorgaben für die Transaktion- und Integrationsplanung im M&A-Geschäft, WuW 6/2006, 602

*Röper*, Covenants und das kartellrechtliche Durchführungsverbot, RdW 2009, 831

*Schulte*, Handbuch Fusionskontrolle<sup>2</sup> (2010)

*Steptoe*, Prepared Remarks of Mary Lou Steptoe, 1994, WL 642386, 1-7

*Vigdor*, Premerger Coordination – The Emerging Law of Gun-Jumping and Information Exchange, in *American Bar Association* (2006)

*Vigdor*, Blowing the Whistle on Gun-Jumping: Premature Control Can Get an Impatient Buyer in Trouble, 2006, 12/1/06 Dealmakers (Pg Unavailable Online)

*Wagner-Von Papp*, Marktinformationsverfahren: Grenzen der Information im Wettbewerb (2004)

*Wessely*, Das Recht der Fusionskontrolle und Medienfusionskontrolle (1995) 124

#### **D. VORLÄUFIGER ZEITPLAN**

WS 2012 Studieneingangsphase – Absolvierung der gem. der Studienordnung vorgesehenen folgenden Lehrveranstaltungen:

- VO Juristische Methodenlehre, Nr. 380001, Univ.-Prof. Dr. Stadler
- KU System und wissenschaftliche Methode: Spinozas Ethik, Nr. 380031, Univ.-Prof. Dr. Stadler
- SE Seminar europäisches Binnenmarkt- und Wettbewerbsrecht, Nr. 030308, Univ.-Prof. Dr. Fina
- KU Case studies: Mergers & Acquisitions, Nr. 030737, Dr. Mikosch
- KU Enforcement of EC Cartel Law, Nr. 030585, Dr. Lageard
- SE Competition Law and Economics, Nr. 03049, Univ.-Prof. Dr. Lewisch
- Dissertantenseminar aus Unternehmensrecht, Nr. 38-0023

Erarbeitung und Recherche zum Dissertationsvorhaben; Vorbereitungen zum Abfassen des Exposé

SS 2013 Absolvierung des Seminars zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens:

- SE Seminar aus Unternehmensrecht - (für DissertantInnen), Nr. 380011, Univ.-Prof. Dr. Aicher

Verfassen des Exposé

Einreichung des Antrages auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens  
beim zuständigen studienrechtlichen Organ und dessen Genehmigung

WS 2013      Verfassen der Dissertation

SS 2014      Verfassen der Dissertation

WS 2014      Abgabe der Erstfassung

Vornahme der Korrekturen

SS 2015      Abgabe der Endfassung